

Sonderbedingungen für das Mehrzins-Sparen

Nr. 1 Einlage

Die Einlage wird von der Bank als Spareinlage gemäß den Sonderbedingungen für den Sparverkehr bzw. den Sonderbedingungen für den Sparverkehr (Loseblatt-Sparurkunden) in der jeweils geltenden Fassung entgegengenommen.

Nr. 2 Verzinsung

Die Mehrzins-Spareinlage wird zu Sonderzinssätzen verzinst, die sich ab einem Guthaben von 1.500,00 Euro am Monatsdurchschnitt des 3-Monats-EURIBOR-Satzes¹ orientieren. Der für die Gesamteinlage zur Anrechnung gelangende Zinssatz wird entsprechend der Höhe des Kontoguthabens wie folgt bestimmt:

1,00 € bis 1.499,99 €	= Zinssatz
ab 1.500,00 € bis 4.999,99 €	= 50 v. H. des Monatsdurchschnittes des 3-Monats-EURIBOR-Satzes
ab 5.000,00 € bis 9.999,99 €	= 70 v. H. des Monatsdurchschnittes des 3-Monats-EURIBOR-Satzes
ab 10.000,00 € bis 24.999,99 €	= 80 v. H. des Monatsdurchschnittes des 3-Monats-EURIBOR-Satzes
ab 25.000,00 € bis 49.999,99 €	= 85 v. H. des Monatsdurchschnittes des 3-Monats-EURIBOR-Satzes
ab 50.000,00 €	= 90 v. H. des Monatsdurchschnittes des 3-Monats-EURIBOR-Satzes

Die Bank überprüft die Sonderzinssätze spätestens zum Ende eines jeden Monats.

Verändert sich der letzte veröffentlichte Monatsdurchschnitt für den 3-Monats-EURIBOR gegenüber dem im Vormonat ermittelten Monatsdurchschnitt bzw. dem zu Grunde liegenden Monatsdurchschnitt bei der letzten Konditionenanpassung, so kann die Bank die Sonderzinssätze unter Berücksichtigung ihrer Wiederanlagemittel nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) verändern. Die Bank wird die Sonderzinssätze entsprechend verändern, wenn sich der Monatsdurchschnitt für den 3-Monats-EURIBOR-Satz um mindestens 0,25 Prozentpunkte verändert. Die jeweils gültigen Zinssätze werden bis auf eine Stelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.

Bei Begründung einer Mehrzins-Spareinlage ist jeweils der Zinssatz der letzten Anpassung maßgebend.

Die Bank wird die jeweils geltenden Zinssätze durch Aushang in ihren Geschäftsräumen bekannt geben.

Die Zinsen werden zum 30.12. eines jeden Jahres dem Konto gutgeschrieben.

Nr. 3 Änderung dieser Sonderbedingungen

Die Zinsvereinbarung gemäß Nr. 2 des Vertrages ist unbefristet. Sie kann von der Bank neu geregelt werden. Die Bank wird den Sparer 3 Monate vor Inkrafttreten der Änderung hierüber schriftlich informieren. Das Kündigungsrecht des Sparerers gemäß Nr. 4 der Sonderbedingungen bleibt davon unberührt.

Nr. 4 Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Stand: Oktober 2002

¹ EURIBOR (= Euro Interbank Offered Rate). Der 3-Monats-EURIBOR stellt einen Durchschnittsbriefzinssatz für Ausleihungen unter Banken mit einer Laufzeit von 3 Monaten dar, der im EWU-Raum am Geldmarkt ermittelt und veröffentlicht wird.